

Voraussetzungen und Bedingungen der TECALOR-Fördergarantie

Für die kostenlose TECALOR-Fördergarantie gelten die nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Definitionen

- (1) **BEG EM:** Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in der Fassung vom 21.12.2023
- (2) **Bestandsgebäude:** fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurückliegt.
- (3) **Durchführer:** die mit der Durchführung der BEG EM jeweils beauftragten administrierenden Stellen KfW und BAFA, vgl. Ziffer 3 d) BEG EM
- (4) **Fördermaßnahme:** die staatliche Unterstützung für Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in einem Bestandsgebäude unter Einhaltung und Erfüllung aller Voraussetzungen und Bedingungen gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023.
- (5) **Fördermittelantrag:** der offizielle Antrag auf Förderung gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023 bei dem zuständigen Durchführer.
- (6) **Förderfähigkeit:** liegt vor, wenn grundsätzlich gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023 eine Förderung in Form der Auszahlung eines Förderbetrags für die Fördermaßnahme vorgesehen ist.
- (7) **Förderfähige Ausgaben:** Förderfähige Ausgaben sind die vom Antragsteller für die energetische Maßnahme tatsächlich zu tragenden Bruttoausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), siehe hierzu auch Ziffer 8.2 BEG EM.
- (8) **Förderbetrag:** ist der Betrag, der sich aus der Multiplikation der förderfähigen Ausgaben des Antragstellers gemäß BEG EM mit dem über den TECALOR-Wärmepumpen-Navigator in Zusammenhang mit der TECALOR-Fördergarantie ausgewiesenen Förderprozentsatz gemäß BEG EM ergibt (unter Berücksichtigung der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben von insgesamt 30.000 EUR pro Einfamilienhaus).
- (9) **Antragsteller:** der Eigentümer des Einfamilienhauses, der den Fördermittelantrag für eine Fördermaßnahme bei dem zuständigen Durchführer stellt und der die Fördersumme letztendlich bei Bewilligung des Fördermittelantrags erhält.
- (10) **TECALOR:** Tecalor GmbH, Lüchtringer Weg 3, 37603 Holzminden
- (11) **Umfeldmaßnahmen:** notwendige Nebenarbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführungen und Funktionstüchtigkeit einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ (siehe www.kfw.de).

2. Inhalt und Umfang der TECALOR-Fördergarantie

- (1) TECALOR garantiert dem Antragsteller für den Fall, dass der Durchführer den Fördermittelantrag ablehnt, die Auszahlung des Förderbetrags als Preisnachlass an den Antragsteller auf eigene Rechnung, sofern
 - (a) TECALOR die grundsätzliche Förderfähigkeit der Fördermaßnahme inklusive des zu erwartenden Förderprozentsatzes im Rahmen der über den TECALOR Wärmepumpen-Navigator erteilten TECALOR-Fördergarantie bestätigt hat,
 - (b) die Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Ziffer 3 vollständig erfüllt sind, **und**
 - (c) der zuständige Durchführer die Auszahlung des Förderbetrags mittels eines Bescheides abgelehnt hat und ein dagegen eingelegter Widerspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist. Vor Einlegung des Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid durch den Antragssteller ist die Begründung des Widerspruchs zwingend mit TECALOR abzustimmen.

(2) Die TECALOR-Fördergarantie gilt nicht, wenn der von TECALOR über den TECALOR Wärmepumpen-Navigator im Rahmen der TECALOR-Fördergarantie ausgewiesene Förderprozentsatz von dem Prozentsatz abweicht, der vom zuständigen Durchführer in seinem Bescheid ausgewiesen wird.

(3) Der Antragsteller hat TECALOR alle für eine Prüfung eines von dem Antragsteller auf Grundlage der TECALOR-Fördergarantie geltend gemachten Zahlungsanspruchs erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn der Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen (insbesondere den Ablehnungsbescheid des zuständigen Durchführers sowie seine TECALOR-Fördergarantie-Urkunde) und Informationen für die Prüfung seines geltend gemachten Anspruchs aus der TECALOR-Fördergarantie TECALOR zur Verfügung gestellt hat und die Voraussetzungen gemäß der Ziffer 2.1 erfüllt sind, erfolgt die entsprechende Zahlung von TECALOR an den Antragsteller binnen 4 Wochen.

(5) Über die vorstehend in Ziffer 2.1 zugesagte Garantieleistung hinausgehend kann der Antragsteller aus dieser TECALOR-Fördergarantie keine weitergehenden Ansprüche wegen mittelbarer Schäden oder Folgeschäden gegenüber TECALOR geltend machen. Gesetzliche Ansprüche des Antragstellers gegenüber TECALOR oder gegenüber Dritten bleiben unberührt. Diese Rechte werden durch die TECALOR-Fördergarantie nicht eingeschränkt. Die Inanspruchnahme solcher gesetzlichen Rechte ist unentgeltlich.

3. Voraussetzungen und Bedingungen / Geltungsbereich

(1) Die TECALOR-Fördergarantie gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, das heißt natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(2) Die TECALOR-Fördergarantie wird ausschließlich für Wärmepumpenanlagen gegeben, die im TECALOR Wärmepumpen-Navigator (www.tecalor.de/toolbox/foerdergarantie) zusammengestellt bzw. konfiguriert worden sind und für die TECALOR im Rahmen des TECALOR Wärmepumpen-Navigators die Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023 bestätigt hat. Die TECALOR-Fördergarantie ist nur für diese jeweilige Konfiguration gültig.

(3) Es muss sich um ein Komplettsystem handeln. Ein Komplettsystem liegt vor, wenn alle Hauptkomponenten des Systems von TECALOR stammen. Hauptkomponenten sind Grundgerät (Heizungswärmepumpen oder Lüftungsintegralgeräte), Puffer-, Durchlauf- und Warmwasserspeicher, Hydraulikmodule oder Kompaktinstallationen. Bei Wasser-Wasser-Wärmepumpen gilt die TECALOR-Fördergarantie nur in Kombination mit einer Grundwasserstation von TECALOR.

(4) Die TECALOR-Fördergarantie erstreckt sich nur auf elektrisch angetriebene Wärmepumpen gemäß Ziffer 5.3 c) BEG EM. Gemäß der Ziffer 5.3 c) BEG EM wird die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen gefördert. Näheres hierzu ist im „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ geregelt (siehe www.kfw.de).

Gemäß Ziffer 5.3 BEG EM sind weitere Voraussetzungen für eine Förderung

- dass es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein Bestandsgebäude handelt,
- dass mit der Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht wird,
- und dass der Einbau mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs beziehungsweise Anpassung der Luftvolumenströme) verbunden wird.

(5) Die TECALOR-Fördergarantie gilt nur für Einfamilienhäuser im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die vom Antragsteller selbst bewohnt werden.

(6) Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben beträgt insgesamt 30.000 EUR pro Einfamilienhaus. Darüber hinausgehende Ausgaben sind nicht von der TECALOR-Fördergarantie umfasst.

(7) Bei der Angabe von Informationen durch den Antragsteller hat der Antragsteller zu beachten, dass seine Angaben vollständig und richtig sein müssen, da die von ihm gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Strafgesetzbuch) in Verbindung mit § 2 SubvG (Subventionsgesetz) darstellen und falsche Angaben als Subventionsbetrug strafbar sein können.

(8) Der Fördermittelantrag für die Fördermaßnahme beim zuständigen Durchführer muss vom Antragsteller zwingend **innerhalb von 4 Wochen** gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Zusendung der TECALOR-Fördergarantie-Urkunde für das konkrete Objekt durch TECALOR, sie endet jedoch frühestens 2 Wochen nach dem Tag, ab dem die Stellung von Förderanträgen beim zuständigen Durchführer möglich ist. Erfolgt die Antragstellung durch den Antragsteller nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt die TECALOR-Fördergarantie. Die Erteilung einer TECALOR-Fördergarantie ist nach Stellung eines Fördermittelantrages nicht mehr möglich. Eine nach Fördermittelantragstellung ausgestellte TECALOR-Fördergarantie-Urkunde ist unwirksam.

(9) Die TECALOR-Fördergarantie gilt nicht, wenn die Auszahlung des Förderbetrages durch den zuständigen Durchführer an den Antragsteller nicht erfolgt, weil die Fördermittel des Fördermittelgebers ausgeschöpft sind, das heißt die Verfügbarkeit der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel bei dem zuständigen Durchführer bzw. Fördermittelgeber nicht mehr gegeben ist.

(10) Die TECALOR-Fördergarantie entfällt, falls das Fördermittelprogramm gemäß BEG EM vom Durchführer oder Fördermittelgeber abgebrochen und bereits gestellte Fördermittelanträge vom Durchführer nicht mehr bearbeitet werden sollten.

(11) Der Antragsteller und die Fördermaßnahme erfüllen alle anwendbaren rechtlichen Anforderungen der BEG EM für eine Förderung der Fördermaßnahme als Einzelmaßnahme zur Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen gemäß Ziffer 5.3 c) BEG EM.

(12) Die vom Antragsteller oder einem Bevollmächtigten des Antragstellers bei der Nutzung des TECALOR-Wärmepumpen-Navigators gemachten Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

(13) Bei hybriden Fördermaßnahmen werden alle Bestandteile inkl. Umfeldmaßnahmen in den Angaben des Antragstellers und in der Rechnung strikt danach getrennt, zu welchem förderfähigen Bereich (z.B. Solarkollektoranlagen und Wärmepumpe) sie gehören.

(14) Der Antragsteller hat das für die Antragstellung und die Fördermittelbewilligung durch den zuständigen Durchführer vorgegeben Verfahren einzuhalten und die vom zuständigen Durchführer geforderten Nachweise fristgerecht beizubringen.

(15) Die vom Antragsteller bei seinem Fördermittelantrag gemachten Angaben müssen den Angaben des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten entsprechen, die bei der Nutzung des TECALOR-Wärmepumpen-Navigators gemachten wurden und auf denen die TECALOR-Fördergarantie beruht. Jegliche Änderung dieser Angaben führt zu einem Erlöschen der TECALOR-Fördergarantie.

(16) Wenn sich der vom zuständigen Durchführer bewilligte Förderbetrag aufgrund von Kumulierungen mit anderen vom Antragsteller beantragten Förderungen oder Maßnahmen verringert, gilt die TECALOR-Fördergarantie nur für den verringerten Förderbetrag.

(17) Die vom Antragsteller beim zuständigen Durchführer beantragten Fördermaßnahmen müssen in dem von dem zuständigen Durchführer oder gemäß der BEG EM vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden. Der Vorhabenbeginn muss bis zum 31.08.2024 erfolgt sein.

(18) Maßgeblich für die Berechnung des Förderbetrages ist nicht die im TECALOR-Wärmepumpen-Navigator angegebene unverbindliche Preisempfehlung (UVP), sondern der tatsächliche Preis gemäß der Rechnung des die Fördermaßnahme ausführenden Fachunternehmens.

(19) Der Antragsteller verpflichtet sich, den Bescheid des zuständigen Durchführers nach Erhalt auf Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu prüfen. Im Falle eines Ablehnungsbescheids ist TECALOR hierüber unverzüglich zu informieren, damit der Sachverhalt durch TECALOR nochmals geprüft und gegebenenfalls durch den Antragsteller - nach vorheriger Abstimmung der Begründung des Widerspruchs mit TECALOR - Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt werden kann.

Die entsprechende Meldung und Zusendung des betreffenden Ablehnungsbescheids zur Prüfung hat in diesem Fall an folgende Stelle zu erfolgen:

Tecalor GmbH
Lüchtringer Weg 3
37603 Holzminden
Telefon: +49 5531 99068-95088
E-Mail: anfragen@tecalor.de

(20) Der Antragsteller ändert nicht nachträglich den Fördermittelantrag oder die tatsächliche Umsetzung der Fördermaßnahme. Beides führt zum Erlöschen der TECALOR-Fördergarantie.

(21) Die TECALOR-Fördergarantie ist der Höhe nach beschränkt auf den vom zuständigen Durchführer für das konkrete Objekt des Antragsstellers bewilligten Förderbetrag. Sollte die Investitionssumme bzw. sollten die förderfähigen Ausgaben im Nachhinein geringer ausfallen als erwartet, so reduziert sich der Förderbetrag und damit auch die TECALOR-Fördergarantie entsprechend.

(22) Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Durchführung geeignete Fachunternehmen zu beauftragen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen verfügen und in der Lage sind, die Arbeiten sorgfältig und fachgerecht auszuführen und alle gemäß BEG EM für die Förderung erforderlichen Leistungen, Erklärungen und Nachweise zu erbringen, wie z.B. die für den Fördermittelantrag notwendige Erstellung der BzA (Bestätigung zum Antrag), die Fachunternehmerklärung und die BzD (Bestätigung nach Durchführung).

(23) Die gemäß BEG EM für eine Förderung erforderlichen Erklärungen und Nachweise werden vom Antragsteller oder dem vom Antragsteller beauftragten Fachunternehmen gegenüber dem zuständigen Durchführer vollständig und fristgerecht so, wie vom Durchführer gefordert, erbracht.

(24) Die TECALOR-Fördergarantie gilt nur für die Zuschussförderung gemäß BEG EM, sie greift nicht bei einer Kreditförderung gemäß BEG EM.

(25) Die TECALOR-Fördergarantie gilt nicht in dem Fall, dass der zuständige Durchführer einen zuvor bewilligten Förderbetrag später vom Antragsteller wieder zurückfordert.

4. Haftung

(1) TECALOR haftet in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei Arglist, im Falle von Ansprüchen aus Produkthaftung sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der in Ziffer 4.1 genannten Fälle vorliegt.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung von TECALOR, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

(4) Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TECALOR, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

5. Garantiegeber

Garantiegeber der TECALOR-Fördergarantie ist die TECALOR GmbH, Lüchtringer Weg 3, 37603 Holzminden.

6. Sonstiges

(1) Ansprüche aus der TECALOR-Fördergarantie sind anzumelden bei

Tecalor GmbH
Lüchtringer Weg 3
37603 Holzminden
Telefon: +49 5531 99068 95088
E-Mail: anfragen@tecalor.de

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der TECALOR-Fördergarantie verjährt innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ablehnungsbescheids über den Fördermittelantrag.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Verbraucherschlichtung (Hinweis gemäß § 36 Abs. 1 VSBG): TECALOR ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(5) TECALOR kann das Angebot der TECALOR-Fördergarantie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abändern oder ersatzlos einstellen.

Stand: 31. Januar 2024